

Kurztitel

Väter-Karenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 651/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9a

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

17.11.2009

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 14 Abs. 9.

Text**Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes**

§ 9a. Der Arbeitnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 2, 3, 5, 6 oder 9 bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären.